

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Inkdusty GmbH

## 1. Geltung und Vertragsschluss

1.1. Lieferungen und Leistungen an den Kunden gleich welcher Art erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrags oder Annahme der Leistung anerkennt, soweit in unserem Angebotsschreiben oder in unserer Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Für Software-Lieferungen gelten ergänzend die speziellen Bedingungen des Endbenutzerlizenzvertrages („End-User-Licence-Agreement“-EULA).

1.3. Unsere Sicherheits- und Gebrauchsanleitungen sind zwingend zu beachten.

1.4. Angebote von uns sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns zustande. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und sonstige Bestätigungsschreiben von uns werden vom Kunden als inhaltlich richtig anerkannt, es sei denn, er widerspricht diesen schriftlich unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Werktagen ab Zugang. Mit der Bestellung eines Werkes oder einer Ware erklärt der Auftraggeber oder Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes oder der Ware an den Kunden erklärt werden.

1.5. Maße, Abbildungen und Zeichnungen dienen allein der Vorinformation des Kunden und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Produkte dienen der Illustration und sind nicht verbindlich. Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen der Produkte bleiben vorbehalten.

1.6. Mündliche Abreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden, dies gilt insbesondere auch für Beschaffenheitsangaben und zugesicherte Eigenschaften.

1.7. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

## 2. Leistungserbringung

2.1. Soweit es erforderlich ist, die vertraglich vereinbarten Leistungen direkt beim Kunden durchzuführen, ist dieser verpflichtet alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung zu schaffen, insbesondere die erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen.

2.2. Der Kunde hat einen Ansprechpartner zu benennen, der für die Erteilung notwendiger Informationen zur Verfügung steht und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführen kann.

2.3. Erfordert die Durchführung des Auftrags die Änderung oder Ergänzung der Software des Kunden, hat dieser einen verantwortlichen qualifizierten Mitarbeiter seines Unternehmens zur Vornahme der Änderung/Ergänzung bzw. zur Unterstützung unserer Mitarbeiter bereitzustellen. Erfordert die Durchführung des Auftrags die Bedienung von Anlagen oder Maschinen des Kunden, so ist hierfür qualifiziertes Bedienpersonal bereitzustellen.

2.4. Die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen sowie betriebsinterne Informationen stellt der Kunde unmittelbar nach Vertragsschluss zur Verfügung.

## 3. Änderungen des Leistungsumfanges

3.1. Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind nur bis zum Abschluss der Arbeitsvorbereitungen möglich und es bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit uns. Überdies müssen wir dieser Änderung zustimmen. Wir werden den Kunden diesbezüglich beraten und ihn insbesondere auf verfügbare Ressourcen, Änderungen des Zeitplans und der Vergütung hinweisen.

3.2. Über die Gespräche zur Präzisierung und/oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten können wir Gesprächsnotizen anfertigen. Diese Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn wir diese an den Kunden übersenden und dieser nicht binnen fünf Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Auf die Rechtsfolge wird bei Übersendung der Notizen hingewiesen.

## 4. Lieferung

4.1. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und nach Klärung der technischen Fragen, dem Eingang vom Kunden zu stellender Unterlagen und Pläne sowie vorbehaltlich der fristgerechten Zahlung durch den Kunden.

4.2. Die Lieferfristen verstehen sich ab Werk.

4.3. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Liefer- oder Transportverzögerungen oder Arbeitskämpfe verlängern die Lieferfristen angemessen, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht. Dem Kunden wird der Beginn und das mögliche Ende derartiger Umstände unverzüglich mitgeteilt.

4.4. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Nach Satzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt.

4.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung

der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4.6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.

4.7. Der Kunde hat unverzüglich nach Empfang der Lieferungen und Leistungen diese zu prüfen und abzunehmen. Sofern etwas Abweichendes nicht vereinbart ist, gilt unsere Lieferung und Leistung mit der Ingebrauchnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Werktagen, als abgenommen.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Alle Preise werden nach unserer bei Auftragsbestätigung jeweils gültigen Preisliste berechnet, sofern etwas Abweichendes nicht vereinbart ist oder sich unmittelbar aus der Auftragsbestätigung ergibt. Sie verstehen sich ab unserem Lager zuzüglich Transport- und Transportversicherungskosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zulasten des Kunden.

5.2. In den Preisen und Honoraren sind Fahrtkosten sowie Reisekosten für den Fall der Leistungserbringung an einem anderen Ort als unserem Sitz nicht enthalten. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl des geeigneten Verkehrsmittels obliegt uns, wobei ein dem Zweck angemessenes Verkehrsmittel im Verhältnis zwischen Reisekosten und Reisedauer gewählt wird. Reisezeiten sind wie Arbeitszeiten zu vergüten.

5.3. Rechnungen sind nach Zugang beim Rechnungsempfänger sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.4. Soweit gesonderte Zahlungsfristen vertraglich vereinbart wurden, sind diese nur eingehalten, wenn der zu zahlende Betrag uns zum Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos eingelöst ist.

5.5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesen Fällen können wir auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist.

5.6. Eingehende Zahlungen können wir zunächst auf noch offenstehende ältere Forderungen gegen den Kunden verrechnen. Soweit für diese bereits Zinsbelastungen entstanden sind, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Zinsen und Kosten und sodann erst auf die Hauptforderung anzurechnen (§ 367 BGB).

5.7. Der Kunde hat ein Recht auf Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.8. Wir sind berechtigt, dem erbrachten Leistungsfortschritt entsprechende, angemessene Beträge im Voraus und/oder in Zwischenabschlägen in Rechnung zu stellen.

5.9. Bei nachträglichen Änderungen der Ausführung gegenüber unserem Angebot oder dem Bestätigungsschreiben sei es aufgrund des Wunsches des Kunden, technischer Zwangsläufigkeiten, unvorhergesehener Erschwernisse oder sonstiger, von uns nicht zu beeinflussender Umstände, sind wir berechtigt, zusätzlichen Aufwand dem Kunden nachzuberechnen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

6.3. Der Kunde darf die Produkte nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines entsprechenden Eigentumsvorbehalts veräußern, wobei er uns bereits hiermit die daraus resultierenden Forderungen in Höhe der offenen Forderungen von uns sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt abtritt. Diese Befugnis ist widerruflich. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6.4. Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

6.5. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Produkte überträgt der Kunde schon jetzt in Höhe des Preises der Vorbehaltsprodukte das Eigentum zur Sicherheit an uns und verwahrt den Gegenstand unentgeltlich für uns. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware übernimmt der Kunde für uns, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

6.6. Soweit der Wert der Sicherheiten von uns den Nennwert der offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6.7. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Produkte oder die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung hieraus entstehenden Gegenstände gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Einbruch- und Wassergefahren ausreichend zu versichern und sie

pfleglich zu behandeln. Auf Anforderung hat der Kunde den Versicherungsnachweis zu führen.

## **7. Gewährleistung**

7.1. Der Kunde muss die Ware sofort nach Erhalt/Fertigstellung überprüfen und etwaige Beanstandungen sowie offene oder versteckte Mängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt bzw. nach Entdeckung. Der Kunde verliert Gewährleistungs- und Ersatzansprüche hinsichtlich fehlender garantierter Eigenschaften, wenn er die Ware nicht sofort nach Erhalt, spätestens vor Bearbeitung, Verbrauch, Gebrauch, Einbau oder Weiterveräußerung überprüft und uns Beanstandungen nicht innerhalb von einer Woche schriftlich mitteilt. Nach Ablauf dieser Fristen bzw. spätestens zwölf Monate nach Erhalt/Fertigstellung sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.2. Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von uns über, soweit sie sich nicht schon in unserem Eigentum befanden. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit die gelieferten Produkte wegen nicht ordnungsgemäßer Wartung und Reinigung, Beschädigung, unsachgemäßer Benutzung, Behandlung oder Reparatur defekt sind. Für Fremderzeugnisse oder Fremdprodukte, die mit Lieferungen und Leistungen von uns verbunden werden oder gemeinsam mit diesen Produkten eingesetzt werden, sind Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen, wobei wir diejenigen Haftungsansprüche an den Kunden abtreten, die uns dem Lieferanten der Fremdlieferung gegenüber zustehen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen übernehmen wir keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit unserer Lieferungen und Leistungen, sofern diese durch den Kunden mit Fremdprodukten verbunden oder gemeinsam mit diesen betrieben werden. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

7.3. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren gegenüber Unternehmern in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 7.1). Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns ein grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

7.4. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

7.5. Weitere Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Alle Schadensersatzansprüche, auch aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und insbesondere aus Produkthaftung oder sonstigen Rechtsgründen bestehen gegen uns, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden und die Pflichtverletzung auf unserer Betriebsorganisation beruht. Diese Ansprüche verjähren in sechs Monaten, wobei die Verjährungsfristen mit der Auslieferung beginnen.

7.6. Für im Entwicklungsstadium vom Kunden eingesetzte, von uns noch nicht freigegebene Testprodukte, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

## **8. Haftung**

8.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haften wir nicht, im Übrigen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8.2. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

## **9. Rücktritt/Kündigung**

9.1. Kündigt der Kunde nach § 649 BGB den Vertrag, ohne dass wir dies zu vertreten haben, stehen uns die in § 649 BGB geregelten Ansprüche zu. Statt der sich aus § 649 BGB ergebenden Ansprüche können wir für unsere Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 % der Nettoauftragssumme geltend machen. Dieser pauschalierte Anspruch steht Unternehmen nicht zu, wenn der Kunde nachweist, dass der nach § 649 BGB dem Unternehmen zustehende Betrag wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

9.2. Wird der Vertrag nach § 649 BGB gekündigt, nachdem wir bereits Teilleistungen erbracht haben, so sind wir berechtigt, für die erbrachten Teilleistungen die vereinbarte Vergütung abzurechnen. Die Berechnung der Pauschale gemäß Z. 9.1. erfolgt dann aus dem verbleibenden Vertragspreis nach Abzug der abgerechneten Teilleistungen.

9.3. Ist mit dem Rücktritt vom Vertrag oder der Kündigung das Erlöschen von Nutzungsrechten verbunden, ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien sowie geänderte und mit anderen Programmmaterialien verbundene Kopien von Softwareprogrammen, Pflichtenheften und anderen urheberrechtlich geschützten Unterlagen von uns herauszugeben oder nach vorheriger Abstimmung mit uns zu vernichten. Bei Rückgabe von Software gelten ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen des EULA von uns. Bei Konflikten zwischen Bestimmungen des EULA und diesen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des EULA Vorrang.

## 10. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in zwölf Monaten, wenn die Maschine im Einschichtbetrieb läuft, bei Zwei- oder Dreischichtbetrieb verkürzt sich die Frist entsprechend, beginnend mit der Abnahme der Leistung. Mit der Ersatzlieferung gemäß Ziffer 7 beginnt die Verjährungsfrist lediglich für diese Ersatzlieferung/Ersatzteile neu zu laufen.

## 11. Altgeräteentsorgung

11.1. Sofern wir dem Kunden in Erfüllung der vertraglichen Pflichten Geräte im Sinne von § 2 ElektroG zur gewerblichen Nutzung überlassen, wird der Kunde die Geräte nach Ende der Nutzung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und auf eigene Kosten entsorgen. Hierzu stellt der Kunde uns von der dem Hersteller obliegenden Verpflichtung zur Rücknahme und Entsorgung gem. § 10 Abs. 2 ElektroG sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter frei.

11.2. Im Falle der Weitergabe der Geräte an gewerbliche Dritte verpflichtet sich der Kunde den Dritten zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Geräte nach Nutzungsbeendigung sowie zur diesbezüglichen Kostentragung zu verpflichten und ihm für den Fall der erneuten Weitergabe eine dementsprechende Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Im Fall der Zuwiderhandlung obliegt die Rücknahme-, Entsorgungs- und Kostentragungspflicht dem Kunden.

11.3. Der Anspruch von uns auf Freistellung von der Entsorgungspflicht nach dem ElektroG verjährt frühestens zwölf Monate nach der Beendigung der Nutzung. Diese Frist beginnt mit Erhalt einer Benachrichtigung durch den Kunden, mittels welcher er uns die Nutzungsbeendigung anzeigt.

## 12. Software

12.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Eine Nutzung einer erworbenen Softwarelizenz auf mehr als einem System ist untersagt.

12.2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen

(Sicherungskopie) oder übersetzen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von uns zu verändern.

12.3. Alle Rechte an der Software, deren Quellcodes sowie die Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. An den Kunden übertragen werden nur die Nutzungsrechte im jeweils ausdrücklich vereinbarten Umfang.

## 13. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

13.1. Für unsere Muster, Kostenvoranschläge bzw. Angebote, Zeichnungen bzw. Abbildungen, technische Unterlagen und ähnliche Informationen behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde die Kosten hierfür übernommen hat. Der Kunde darf die Konstruktionen usw. nur in der mit uns vereinbarten Weise nutzen. Die Lieferwaren darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder von Dritten produzieren lassen.

13.2. Sofern wir Waren nach vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktionen liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

13.3. Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.

13.4. Bei Nichterteilung eines Auftrages sind sämtliche Unterlagen auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzugeben.

## 14. Vertraulichkeit

Dem Kunden ist es nicht erlaubt von uns erlangte kaufmännische, technische oder sonstige Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten für die Dauer von bis zu 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages zugänglich zu machen.

## 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten gilt die deutsche Fassung dieser Bedingungen.

15.2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Firmensitz in Würzburg vereinbart mit der Maßgabe, dass wir den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen können. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

15.3. Sofern der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, muss er auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland benennen.

## **16. Allgemeine Bestimmungen**

16.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

16.2. Dem Kunden ist bekannt, dass in unserem Geschäftsgang seine persönlichen Daten geschäftsnotwendig erfasst und bearbeitet werden. Hierin willigt der Kunde ein und gilt als benachrichtigt im Sinne von § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

## **17. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so ist diese unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: November 2017